

## **Richtlinien über Veröffentlichungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben, nichtamtlicher Teil**

Die Verbandsgemeinde Edenkoben ist Herausgeber des Amtsblattes. Das „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben“, das Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde, enthält amtliche Bekanntmachungen. Weiterhin auch Nachrichten und Terminankündigungen von Vereinen und Verbänden.

Folgende Richtlinien sind beim Einsenden von Beiträgen einzuhalten:

1. **Redaktionsschluss** ist montags, 15 Uhr. In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen, bzw. Produktionsverschiebungen von Seiten des Verlags, gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss. Der Redaktionsschluss ist einzuhalten. Ist dieser vorüber, können keine Nachrichten mehr berücksichtigt werden. Bei Verlegungen des Redaktionsschlusses wird frühzeitig im Amtsblatt wie auch auf der Internetseite [www.vg-edenkoben.de](http://www.vg-edenkoben.de) auf den geänderten Termin hingewiesen.
2. Terminankündigungen und Nachrichten werden im **nichtamtlichen Teil** des Amtsblattes veröffentlicht und finden sich grundsätzlich unter dem jeweiligen Namen evtl. mit Logo des Vereins, des Museums oder der Interessensgruppierung wieder. Überschriften und Zwischenüberschriften wie etwa in der Tageszeitung sind nicht möglich.
3. Die Artikel sind über das **volldigitale CMS-Verfahren** zu übermitteln. Zur Nutzung wird lediglich ein PC oder Notebook mit Internetzugang oder ein internetfähiges Tablet oder Smartphone benötigt. Eine Anleitung ist diesen Richtlinien beigelegt. Die Vereine, Verbände, Kirchen, Parteien und Interessensgemeinschaften erhalten mit der Registrierung eine **Höchstzeichenanzahl**, die nicht überschritten werden darf.
4. **Terminankündigungen** werden nur mit kurzen Inhaltsangaben und maximal in zwei Ausgaben veröffentlicht.
5. Berichte über **Sportveranstaltungen der Vereine** können im Amtsblatt nicht veröffentlicht werden. Es werden lediglich die Ergebnisse der Sportvereine wie folgt veröffentlicht: Die Ergebnisse aus Begegnungen an vorangegangenen Wochenenden beinhalten bei allen Sportvereinen lediglich die Nennung des Spielstandes und ggf. beim Fußball die Nennung der Torschützen. Die Veröffentlichung weitergehender Informationen zum Spielablauf/Ergebnis erfolgt nicht. Bei der Vorschau auf kommende Spiele gilt dies analog. Trainingsprogramme werden nicht abgedruckt.
6. **Tagesordnungen von Mitgliederversammlungen** können im Amtsblatt als Fließtext abgedruckt werden.
7. Das gezielte Nennen von **Speise- und Getränkeangeboten** ist im Amtsblatt nicht möglich.
8. **Gemeindeübergreifende Veranstaltungen** werden in der Gemeinde angekündigt, in der der Verein beheimatet, bzw. die Veranstaltungen stattfinden. Querverweise zu anderen Gemeinden sind nicht möglich.
9. **Gottesdienste** und weitere Veranstaltungen der Pfarrgemeinden oder kirchlichen Gemeinschaften finden im Amtsblatt unter den Kirchennachrichten Berücksichtigung. Ein Abdruck von Gemeindebriefen ist nicht möglich.

10. Pro Nachbericht können zwei Bilder veröffentlicht werden. **Bilder** werden im jpg-Format benötigt, mit mindestens 1024\*768 Pixel und einer 300 dpi Auflösung. Bilder müssen einen konkreten Bezug zur Veranstaltung haben und frei von Rechten Dritter sein.
11. **Gestaltete Vereinsanzeigen** – 9 cm breit und 5,5 cm hoch – werden ein Mal pro Jahr in der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht. Die gestalteten Vereinsanzeigen sind druckfertig anzuliefern.
12. Auf Wunsch der Wehrführer der Verbandsgemeinde Edenkoben (Sitzung vom 10. Dezember 2013) werden Beiträge der örtlichen **Fördervereine der Feuerwehren** im nichtamtlichen Teil unter der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht.
13. **Leserbriefe, Pressemeldungen von Bürgerinitiativen sowie politische Aussagen** jeder Art sind nicht zulässig und werden nicht veröffentlicht.
14. **Parteien und Wählergruppen** können auf Veranstaltungen hinweisen. Diese können ebenfalls in zwei Ausgaben veröffentlicht werden. Die Hinweise sind auf reine Ankündigungen beschränkt und sollen kurz gefasst sein: Ort, Zeit, Programm/Thema. Nachberichte über den Verlauf solcher Veranstaltungen oder solche, die über den reinen Veranstaltungshinweis hinausgehen, werden nicht veröffentlicht. Ebenso nicht veröffentlicht werden gestaltete Anzeigen im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes. Unabhängig von dieser Regelung steht es den Parteien offen, im Anzeigenteil eine kostenpflichtige Anzeige zu schalten.
15. **Kostenpflichtige Anzeigen von Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen** sind zulässig und werden nach dem redaktionellen Teil des Amtsblattes abgedruckt.
16. **Privatpersonen** können mittels einer kostenpflichtigen Anzeige auf Veranstaltungen hinweisen.
17. Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, dass der **Grundsatz der Neutralität** gewahrt ist. Gemäß den Verfahrensvorschriften (VV) Nr. 7.2.1 zu § 27 Gemeindeordnung (GemO) sollen „kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben nur sachliche Berichte enthalten, dagegen keine Kommentare oder Meinungsäußerungen“. Gemäß VV Nr. 7.4.2 zu § 27 GemO ist eine „Eigenwerbung (Selbstdarstellung) für bestimmte Personen oder die Austragung örtlicher Streitigkeiten mit dem Zweck der Unterrichtspflicht ebenfalls nicht zu vereinbaren“. Nachrufe oder Gratulationen zu runden Geburtstagen von Vereinen werden nicht veröffentlicht.
18. Erhält ein zu veröffentlichender Artikel oder Beitrag für das Amtsblatt **personenbezogene Daten**, wie Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer, so ist ausschließlich der Verfasser des Artikels dafür verantwortlich, dass die Einwilligung des Betroffenen - zum Abdruck im Amtsblatt und zur Veröffentlichung der Amtsblatt-Ausgabe im Internet - gem. § 4 a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorliegt.
19. Für Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen und Interessensgruppierungen **außerhalb der Verbandsgemeinde Edenkoben** besteht die Möglichkeit in der Rubrik „Blick über die VG-Grenze“ Veranstaltungen anzukündigen, vorausgesetzt das Amtsblatt hat in der jeweiligen Ausgabe ausreichend Platz.
20. Im Übrigen sind die **gesetzlichen Bestimmungen** unter anderem der Gemeindeordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und das Urheberrecht sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Im

Einzelfall behält sich die Verbandsgemeindeverwaltung als Herausgeber weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Veröffentlichung des Artikels vor.

21. Eine direkte **Zusendung von Artikeln** an den Verlag ist nicht gestattet. Beim Verlag unmittelbar eingehende Manuskripte werden nicht veröffentlicht.

22. Das **Lektorat** obliegt der Amtsblattredaktion.

Die Richtlinien können durch die Redaktion des Amtsblattes angepasst werden.

Wir danken für Ihre Verständnis.

April 2017  
Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben  
Ivonne Trauth